



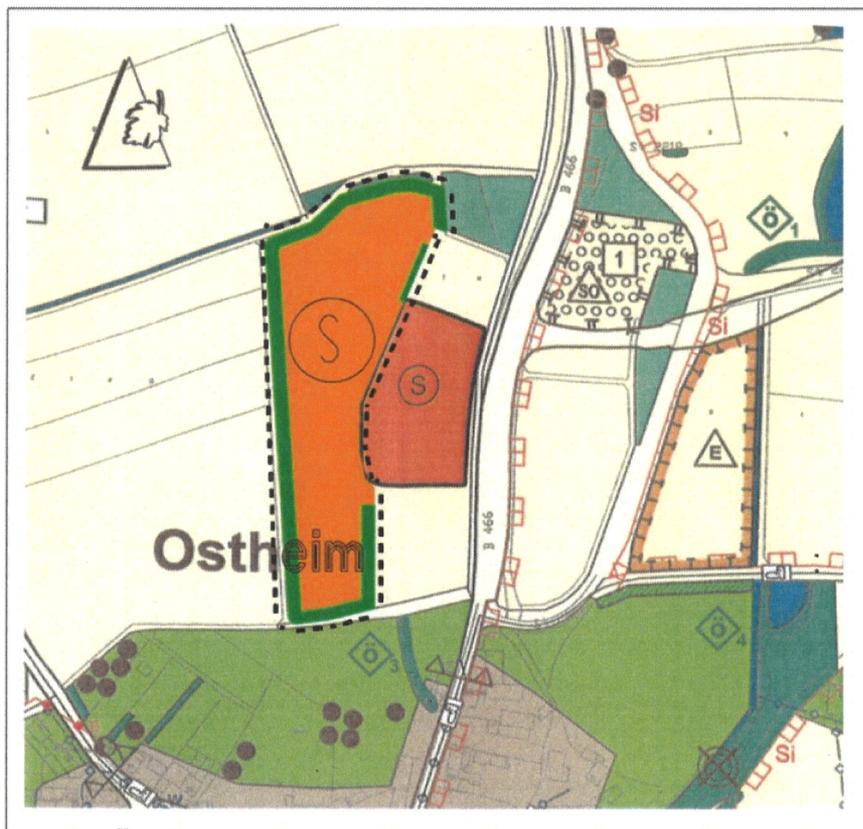
Bekanntmachung

der **Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Entwürfen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplans der Gemeinde Westheim und zur 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Energiedorf Ostheim“.**

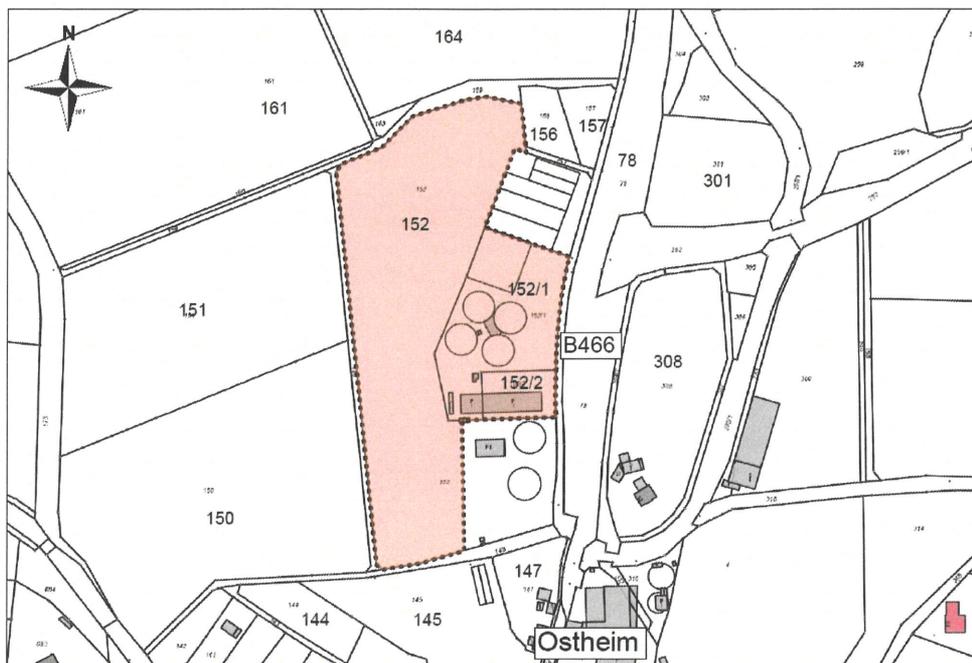
Der Gemeinderat Westheim hat in der Sitzung vom 10.01.2023 die Entwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Energiedorf Ostheim“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Mit den Änderungen der Bauleitpläne soll im Flächennutzungsplan die bestehende Sonderbaufläche „Erzeugung von Bioenergie“ und das vorhandene Sondergebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiedorf Ostheim“ erweitert werden.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 152 (TF) in der Gemarkung Ostheim mit einer Gesamtflächengröße von ca. 2,59 ha. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Geltungsbereich der 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 152/1, 152/2 und 152 (TF) in der Gemarkung Ostheim mit einer Gesamtflächengröße von ca. 3,57 ha und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Zum Geltungsbereich gehören auch die extern gelegenen Flächen, die für den naturschutzfachlichen/naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendig werden. Diese liegen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 4367 und 4368 Gemarkung Heidenheim sowie dem Grundstück Fl.-Nr. 908 Gemarkung Hohentrüdingen.

Die Entwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung (Erweiterung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiedorf Ostheim“ liegen einschließlich der Begründungen und der umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 09.03.2023

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, Zimmer 14, in 91719 Heidenheim, Ringstraße 12 zur Einsicht aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich während der Dienstzeiten, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13.00 - 17.30 Uhr über die Planung informieren. Die Bürger haben die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung.

Weiterhin können der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.westheim.de/index.php/bauleitplanung>) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB für die
 - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom 26.10.2022 mit Stellungnahmen der
 - a) Untere Immissionsschutzbehörde
 - b) Untere Naturschutzbehörde
 - c) Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht
 - Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 29.09.2022

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

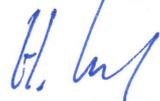
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Aushang: 27.01.2023
Abnahme: 10.03.2023



Westheim, den 26.01.2023
Gemeinde Westheim


Herbert Weigel
1. Bürgermeister